

## **Geszentwurf**

### **der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschläge**

##### **A. Problem**

In der Beamtenversorgung wurden in Parallele zur gesetzlichen Rentenversicherung die im Versorgungsreformgesetz 1998 eingeführten Abschläge für dienstunfähige und schwerbehinderte Beamte bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Versorgung bis 2001 mit dem Ziel der Erarbeitung sozial gerechterer Lösungen ausgesetzt. Sie treten zum 1. Januar 2001 unverändert in Kraft, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine andere Regelung getroffen ist. Für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung ist vorgesehen, mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit – im Vorgriff auf die Rentenstrukturreform – die Abschläge bei Erwerbsminderung und für Schwerbehinderte in modifizierter Form zu regeln. Da die Abschläge bei der Beamtenversorgung den rentenrechtlichen Regelungen nachgebildet sind, besteht Handlungsbedarf, um eine entsprechende Anpassung der ausgesetzten Bestimmungen zu erreichen.

##### **B. Lösung**

Neuregelung der mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 eingeführten Abschläge für die vorzeitige Versetzung von schwerbehinderten und dienstunfähigen Beamten in den Ruhestand, mit zusätzlichen Regelungen zur Vermeidung besonderer sozialer Härten:

- Einführung von Übergangsregelungen, um einen sozial ausgestalteten schrittweisen Übergang auf das neue Recht zu erreichen.
- Verbesserung der Zurechnungszeiten, um insbesondere für dienstjüngere dienstunfähige Beamte die Belastungen durch die Versorgungsabschläge abzumildern.
- Übergangsregelung um Beamte der Geburtsjahrgänge 1938 bis 1941 mit langen Dienstjahren, die bereits den Höchstruhegehaltssatz erreicht haben, von den Abschlägen auszunehmen.

Entsprechende Regelungen werden in gleicher oder ähnlicher Form für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Durch die mit diesem Gesetz vorgenommenen Regelungen werden bei den Versorgungskosten für vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte bei den Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) Einsparungen von bis zu ca. 90 Mio. DM jährlich (bei voller Wirkung der Abschläge ab dem Jahr 2004) erreicht. Die Einsparungen von Versorgungsaufwendungen für schwerbehinderte Beamte werden infolge der Übergangsregelungen erst später erreicht.

## Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschläge

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze vom 19. April 2000 (BGBl. I S. 570), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt VII wird die Angabe zu § 53a wie folgt gefasst:

„§ 53a  
(weggefallen)“

b) Im Abschnitt VII wird nach der Angabe zu § 62 folgende Angabe eingefügt:

„§ 62a  
Mitteilungspflicht für den Versorgungsbericht“

c) In Abschnitt X wird nach der Angabe zu § 69c folgende Angabe eingefügt:

„§ 69d  
Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte“

2. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „einem Drittel“ durch die Wörter „zwei Dritteln“ ersetzt.

3. § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst :

„(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt wird,

2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 42 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt wird,

3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 63. Lebensjahres. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung

des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.“

4. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Berechnung des Unfallruhegehalts eines vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 hinzugerechnet; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.“

5. In § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird nach der Angabe „beruht,“ die Angabe „oder nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ eingefügt.

6. § 53a wird aufgehoben.

7. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

„§ 62a  
Mitteilungspflicht für den Versorgungsbericht

Öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes, die Dienstvorgesetzte im Sinne des § 3 Abs. 2 des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Landesrechtes sind, übermitteln dem Bundesministerium des Innern für die Erstellung des Berichtes der Bundesregierung über die Entwicklung der Versorgungsleistungen erforderlichen Daten

1. zu den Gründen der Dienstunfähigkeit nach Hauptdiagnoseklassen und

2. zur Person und letzten Beschäftigung des Betroffenen, die zur statistischen Auswertung erforderlich sind.

Soweit entsprechende Daten nicht vorliegen, können bei anderen als den in Satz 1 genannten Stellen, insbesondere solchen, die mit der ärztlichen Begutachtung beauftragt wurden, Angaben zu Gründen einer Versetzung in den Ruhestand erhoben werden.“

8. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Bei einem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamten auf Zeit ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden, wenn er nach Ablauf seiner Amtszeit sein Amt weitergeführt hätte, obwohl er nicht gesetzlich dazu verpflichtet war und mit Ablauf seiner Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte. § 13 Abs. 1 Satz 1 findet in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.

(7) § 53 Abs. 10 gilt entsprechend für Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand.“

- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 8 und 9.

9. Nach § 69c wird folgender § 69d eingefügt:

„§ 69d

Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte und Versorgungsempfänger

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2001 eingetreten sind, sind § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 3 und § 36 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2001 vorhandenen Versorgungsempfängers.

(2) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand, deren Beschäftigungsverhältnis über den 1. Januar 2001 hinaus andauert, gilt § 53a in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung längstens bis zum 31. Dezember 2007. Für am 1. Januar 1992 vorhandene Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand bleibt § 69a unberührt.

(3) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die bis zum 31. Dezember 2003 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, gilt Folgendes:

1. § 14 Abs. 3 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Minderung des Ruhegehalts für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes (vom Hundert)	Höchstsatz der Gesamtminde- rung des Ruhe- gehalts (vom Hundert)
vor dem 1. 1. 2002	1,8	3,6
vor dem 1. 1. 2003	2,4	7,2
vor dem 1. 1. 2004	3,0	10,8

2. § 13 Abs. 1 Satz 1 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung der Zurechnungszeit in Zwölfteilen
vor dem 1. 1. 2002	5
vor dem 1. 1. 2003	6
vor dem 1. 1. 2004	7

(4) Auf am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die vor dem 1. Januar 1942 geboren sind, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit nach §§ 6, 8 oder 9 zurückgelegt haben, ist § 14 Abs. 3 nicht anzuwenden.

(5) Auf am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die vor dem (Tag und Monat der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag) 1950 geboren und am (Tag und Monat der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag) 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind, sowie nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 nicht anzuwenden.

(6) Auf am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die nach dem (Tag und Monat der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag) 1940 und vor dem 1. Januar 1944 geboren und nach dem (Tag und Monat der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag) 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind, sowie nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt werden, gilt Absatz 3 entsprechend.“

10. § 85a wird wie folgt gefasst:

„§ 85a

Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1991

Bei einem nach dem 31. Dezember 1991 nach § 39 oder § 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt das aus dem früheren Beamtenverhältnis erreichte Ruhegehalt gewahrt. Tritt der Beamte erneut in den Ruhestand, wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zuruhesetzung geltenden Recht berechnet. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt. § 85 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Unterbrechung des Beamtenverhältnisses durch die frühere Zuruhesetzung außer Betracht bleibt.“

## Artikel 2

### Änderung des Versorgungsreform-Änderungsgesetzes

Die Artikel 3 und 4 des Versorgungsreform-Änderungsgesetzes vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3834) werden aufgehoben.

## Artikel 3

### Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998

Das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666), geändert durch Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3834), wird wie folgt geändert:

- In Artikel 6 werden Nummer 36, soweit unter § 69c die Absätze 6 und 7 des Beamtenversorgungsgesetzes eingefügt werden, und Nummer 37 aufgehoben.
- In Artikel 7 wird Nummer 44, soweit § 96 Abs. 6 des Soldatenversorgungsgesetzes eingefügt wird, aufgehoben.

**Artikel 4**

**Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 882, 1491), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. April 2000 (BGBl. I S. 570), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Sechsten Teil nach der Nummer 8 die folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001 vorhandene Berufssoldaten..... § 96a“.

2. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „einem Drittel“ durch die Wörter „zwei Dritteln“ ersetzt.

3. Dem § 26 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Berufssoldat vor Erreichen der für ihn geltenden besonderen oder allgemeinen Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehaltes darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.“

4. § 94c wird wie folgt gefasst:

„§ 94c

Erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nach dem 31. Dezember 1991

Ist ein Soldat im Ruhestand nach dem 31. Dezember 1991 nach § 50 Abs. 2 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 39 des Bundesbeamtengesetzes oder nach § 51 des Soldatengesetzes erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen worden, bleibt das aus dem früheren Soldatenverhältnis erreichte Ruhegehalt gewahrt. Tritt der Berufssoldat erneut in den Ruhestand, wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zuruhesetzung geltenden Recht berechnet. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt. § 94b Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Unterbrechung des Berufssoldatenverhältnisses durch die frühere Zuruhesetzung außer Betracht bleibt.“

5. Nach § 96 wird folgender Unterabschnitt 8a eingefügt:

„8a Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001 vorhandene Berufssoldaten“.

§ 96a

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2001 eingetreten sind, ist § 25 Abs. 1 Satz 1, § 26 Abs. 10 und § 27 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2001 vorhandenen Versorgungsempfängers.

(2) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Berufssoldaten, die bis zum 31. Dezember 2003 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, gilt Folgendes:

1. § 26 Abs. 10 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Minderung des Ruhegehalts für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes (vom Hundert)	Höchstsatz der Gesamtminde- rung des Ruhe- gehalts (vom Hundert)
vor dem 1. 1. 2002	1,8	3,6
vor dem 1. 1. 2003	2,4	7,2
vor dem 1. 1. 2004	3,0	10,8

2. § 25 Abs. 1 Satz 1 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung der Zurechnungszeit in Zwölfteilen
vor dem 1. 1. 2002	5
vor dem 1. 1. 2003	6
vor dem 1. 1. 2004	7

**Artikel 5**

**Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 7 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 2000

**Dr. Peter Struck und Fraktion  
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die Beamtenversorgung steht in ähnlichem Umfang wie andere Alterssicherungssysteme vor dem Problem steigender Ausgaben infolge der demographischen Entwicklung. Hinzu kommt, dass seit geraumer Zeit ebenso wie in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Anstieg der Frühpensionierungen festzustellen ist. Beide Komponenten verlängern die Laufzeiten der Versorgungsleistungen und tragen damit zur Ausgabenbelastung bei. Verstärkt wird diese Entwicklung durch die Folgen der in früheren Jahren vorgenommenen erheblichen Ausweitung des Personalbestandes, dessen Folgekosten sich zunehmend auch bei den Versorgungsausgaben auswirken werden.

Von daher besteht die Notwendigkeit, im Zusammenhang mit der Rentenreform auch wirkungsgleiche Entlastungen der öffentlichen Haushalte bei der Beamtenversorgung sicherzustellen. Die den Rentenabschlägen nachgebildeten Regelungen über Versorgungsabschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand dienen der Minderung der höheren finanziellen Belastungen des Dienstherrn infolge längerer Versorgungslaufzeiten.

Um unangemessene Auswirkungen der Abschlagsregelungen auf Beamte, die schon in jungen Jahren dienstunfähig werden, sowie für Hinterbliebene von frühzeitig verstorbenen Beamten zu vermeiden, soll die Anrechnung der Zurechnungszeit verbessert werden.

Weitere soziale Komponente zur Abmilderung der Abschläge sind die Übergangsregelungen, durch die schwerbehinderte Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, und lebensältere Beamte, die lange Dienstzeiten zurückgelegt haben und wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand treten, von den Abschlägen ausgenommen werden.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die aufgrund der Neuregelung der Versorgungsabschläge erforderlichen Änderungen.

##### Zu Nummer 2 (§ 13 Abs. 1 Satz 1)

Zur Abmilderung der Versorgungsabschläge bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres in doppeltem Umfang wie bisher, nämlich zu zwei Dritteln statt zu einem Drittel, als Zurechnungszeit anerkannt werden. Die Entlastung wirkt sich insbesondere bei dienstjüngeren Beamten aus.

##### Zu Nummer 3 (§ 14 Abs. 3)

Die Vorschrift erweitert die bislang auf die Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze beschränkte Verminderung des Ruhegehaltes durch den Versorgungsabschlag auf den Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit und bei Inanspruchnahme der für Schwerbehinderte geltenden besonderen Altersgrenze. Die Regelung lehnt sich an die im Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vorgesehenen Minderung der Rentenhöhe durch den Zugangsfaktor in der Rentenformel an.

Die Änderung der Regelung über den Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 trägt Rechtsanwendungsproblemen Rechnung. Die Neuregelung legt für alle Fallgruppen für die Verminderung des Ruhegehaltes durch einen Versorgungsabschlag als einheitliche zeitliche Grenze das Ende des Monats, in den das maßgebliche Ereignis fällt, fest. In Bezug auf den Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze soll als End-Zeitpunkt danach künftig auf das Ende des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt werden, nicht mehr auf die Vollendung des 65. Lebensjahres.

Außerdem wird klargestellt, dass die Versorgungsabschläge höchstens 3,6 % jährlich oder insgesamt 10,8 % betragen dürfen. Da die Antragsaltersgrenze frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden kann, ergibt sich in den Fällen der Nummer 2 (Antragsaltersgrenze) eine Obergrenze von 7,2 %.

##### Zu Nummer 4 (§ 36 Abs. 2)

Die Vorschrift bestimmt, dass bei einem durch Dienstunfall bedingten Eintritt des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit der ruhegehaltfähigen Dienstzeit die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 verbesserte Zurechnungszeit nur zur Hälfte hinzugerechnet wird. Die bei der Bemessung des Unfallruhegehaltes abweichende Ausgestaltung der Zurechnungszeit hat ihren Grund darin, dass die verbesserte Zurechnungszeit für dienstunfähige Beamte eine Abmilderung der Versorgungsabschläge bezweckt. Dieses Bedürfnis nach einer Verbesserung der Zurechnungszeit besteht beim Unfallruhegehalt nicht, da dieses keiner Verminderung durch den Versorgungsabschlag unterliegt.

Eine Anhebung der Zurechnungszeit ist zudem nicht angezeigt, weil Beamte, die wegen einer auf einem Dienstunfall beruhenden Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, bereits nach § 36 Abs. 3 ein deutlich verbessertes Ruhegehalt erhalten.

##### Zu Nummer 5 (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3)

Die Vorschrift erweitert die bei Dienstunfähigkeit geltende Hinzuverdienstgrenze auf schwerbehinderte Beamte, die mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand treten. Die versorgungsrechtliche Anrechnungsvorschrift tritt an die Stelle der bislang für den Antragsruhe-

stand bei Schwerbehinderten generell geltenden Verpflichtung zur Begrenzung des Hinzuverdienstes auf monatlich 630 DM. Für schwerbehinderte und dienstunfähige Versorgungsempfänger werden damit einheitliche Hinzuverdienstgrenzen geschaffen.

#### **Zu Nummer 6 (§ 53a)**

Die auf den Kreis der Wahlbeamten auf Zeit beschränkte Regelung über die Anrechnung privaten Erwerbseinkommens auf die Versorgungsbezüge wird durch die neue Regelung des § 66 Abs. 7 ersetzt.

#### **Zu Nummer 7 (§ 62a)**

Die Vorschrift schafft eine bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlage im Beamtenversorgungsgesetz für die Erhebung von Daten bei Personalstellen des Bundes und der Länder (einschl. Gemeinden), die zur Erstellung des von der Bundesregierung regelmäßig vorzulegenden Berichtes über die erbrachten und zu erwartenden Versorgungsleistungen im öffentlichen Dienst benötigt werden. Für die hierzu erforderlichen Daten zur Analyse der Dienstunfähigkeit reichen die vorhandenen Bundesstatistiken als Datenquelle nicht aus. Die Ermächtigung erlaubt nur eine Verwendung von Daten in der Weise, dass kein Personenbezug herstellbar ist.

#### **Zu Nummer 8 (§ 66)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 6 und 7)**

##### **Zu Absatz 6**

Die Einfügung eines neuen Absatzes 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass in den Landesbeamtengesetzen unterschiedliche Regelungen zur Verpflichtung von Wahlbeamten auf Zeit bestehen, sich nach Ablauf einer Amtsperiode zur Wiederwahl zu stellen. Wahlbeamte auf Zeit sind danach weitgehend frei in der Entscheidung, ob sie sich zur Wiederwahl stellen wollen. Im Hinblick auf diese Entscheidungsfreiheit kann von einer grundsätzlichen Verpflichtung, vorbehaltlich einer Wiederwahl bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze im Amt zu bleiben, nicht ausgegangen werden. Deshalb sind sie vom Versorgungsabschlag insoweit auszunehmen, als sie bereits eine Versorgungsanwartschaft erlangt hatten, sich jedoch für eine weitere Amtsperiode entscheiden und nach der Wiederwahl dienstunfähig werden.

##### **Zu Absatz 7**

Im Zuge der Aufhebung der Abschlagsregelung bei Dienstunfähigkeit durch den neuen Absatz 6 ist eine Abschaffung der Sonderregelungen zum Hinzuverdienst für Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand in § 53a BeamtVG angezeigt. Da die Wahlbeamten auf Zeit in ihrer besonderen Stellung mit den politischen Beamten vergleichbar sind, werden diese Personengruppen auch hinsichtlich der Anrechnung von Hinzuverdienst gleichgestellt.

##### **Zu Buchstabe b (bisherige Absätze 6 und 7)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

#### **Zu Nummer 9 (§ 69d)**

##### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift stellt sicher, dass bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene Versorgungsempfänger und deren künftige Hinterbliebene von den Neuregelungen im Zusammenhang mit der Einführung eines Versorgungsabschlages bei Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit und bei Inanspruchnahme der für Schwerbehinderte geltenden besonderen Altersgrenze nicht erfasst werden.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 schafft in Ergänzung zu der Neuregelung des Hinzuverdienstes für Wahlbeamte auf Zeit durch § 66 Abs. 7 eine Übergangsregelung. Danach wird für Wahlbeamte auf Zeit, die vor dem 1. Januar 2001 in den Ruhestand getreten sind, die bisherige Sonderregelung des § 53a BeamtVG über die Anrechnung von privatem Erwerbseinkommen auf die Versorgungsbezüge bis zum 31. Dezember 2007 beibehalten. Die Regelung knüpft hinsichtlich der Übergangszeit von sieben Jahren an die durch das Versorgungsreformgesetz 1998 geschaffene Übergangsregelung des § 69a BeamtVG für die Anrechnung von Erwerbseinkommen auf die Versorgungsbezüge an.

##### **Zu Absatz 3**

Die Vorschrift regelt die stufenweise Einführung der Versorgungsabschläge für dienstunfähige Beamte, die in den Jahren 2001 bis 2003 vorzeitig in den Ruhestand treten. In gleicher Weise wird die Zurechnungszeit von einem Drittel auf zwei Drittel des Zeitraums bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres schrittweise angehoben. Vergleichbare Regelungen sind für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung im Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vorgesehen.

##### **Zu Absatz 4**

Die Vorschrift schafft eine Übergangsregelung für Beamte der Jahrgänge 1938 bis 1941. Voraussetzung ist, dass sie zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne der §§ 6, 8 oder 9 zurückgelegt haben. Eine vergleichbare Regelung besteht für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung.

##### **Zu Absatz 5**

Die Vorschrift schafft aus Vertrauensschutzgründen eine Übergangsregelung für Beamte, die bei Verabschiedung dieses Gesetzes das 50. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind. Dieser Personenkreis soll keine Abschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand ab Vollendung des 60. Lebensjahres hinnehmen müssen. Die Vorschrift entspricht der für die gesetzliche Rentenversicherung im Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vorgesehenen Regelung.

**Zu Absatz 6**

Die Vorschrift regelt die schrittweise Einführung der Versorgungsabschlüsse auch für Beamte der Geburtsjahrgänge 1941 bis 1943, die erst nach Verabschiedung dieses Gesetzes als Schwerbehinderte anerkannt werden. Entsprechende Regelungen sind für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung im Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vorgesehen.

**Zu Nummer 10** (§ 85a)

Durch die Vorschrift wird erreicht, dass der reaktivierte Beamte nach der erneuten Zuruhesetzung durch die Neuberechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehalts nicht schlechter gestellt wird als vor seiner erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis. Er wird so behandelt, als hätte das Beamtenverhältnis durchgehend bestanden. Zumindest das Ruhegehalt, das der reaktivierte Beamte im Ruhestand bezog, bleibt ihm erhalten.

**Zu Artikel 2**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1.

**Zu Artikel 3**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1.

**Zu Artikel 4****Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die aufgrund der Neuregelung der Versorgungsabschlüsse erforderlichen Änderungen.

**Zu Nummer 2** (§ 25 Abs. 1 Satz 1)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 2.

**Zu Nummer 3** (§ 26 Abs. 10)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 3, soweit die Versorgungsabschlagsregelung bei Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit angesprochen ist.

**Zu Nummer 4** (§ 94c)

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 10.

**Zu Nummer 5** (§ 96a)**Zu Absatz 1**

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 9 (Absatz 1).

**Zu Absatz 2**

Entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 9 (Absatz 3).

**Zu Artikel 5**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.